

Die Haftung von Vereinen – Die Vereinshaftpflichtversicherung

Gemeinnützige Organisationen verfügen oft über geringe finanzielle Reserven. Im Schadensfall kommen Vereine dann schnell an ihre Grenzen und können für zerstörtes Eigentum oder Vermögen nur schwer Ersatz beschaffen. Die angespannte finanzielle Lage der Vereine ist auch oft ein Grund warum keine Versicherungen oder Versicherungen mit zu geringem Versicherungsschutz abgeschlossen werden. Ebenso kommt es vor, dass Versicherungsschutz für nicht vorhandene Risiken besteht. Das Credo muss daher lauten: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Dieser Artikel beschäftigt sich mit dem Basisschutz für Vereine - der Haftpflichtversicherung.

Zunächst werden die gesetzlichen Grundlagen vorgestellt.

Der § 823 BGB regelt die zivilrechtliche Haftung zur Schadensersatzpflicht und begleitet jede natürliche und juristische Person in Deutschland im Alltag. Dieser Paragraph hat folgenden Inhalt:

Wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbrüche), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung) das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Für gemeinnützige Tätigkeiten, wie in der Kinder- und Jugendarbeit ist zusätzlich § 832 BGB zu beachten, welcher die Haftung von Aufsichtspersonen regelt:

Wer kraft Gesetzes (z.B. Eltern, Lehrer, Pfleger) oder Vertrages (z.B. Jugendleiter, Betreuer einer Vereinsfreizeit) zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich (nicht bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

Da für Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen eine Privat-, Dienst- oder Berufshaftpflichtversicherung keinen Versicherungsschutz bietet, stellt der § 823 BGB die gesetzliche Grundlage für die Notwendigkeit einer Vereins- bzw. Verbandshaftpflichtversicherung dar.

Jede gemeinnützige Organisation kann in die Situation geraten, Schadenersatz für Schadenfälle leisten zu müssen. Bei entsprechend hohen Zahlungsverpflichtungen (Ansprüche sind nicht begrenzt) kann sogar die Existenz der Organisation bedroht sein. Zum Beispiel werden Kinder durch eine Aufsichtspflichtverletzung schwer verletzt und es folgen neben den Behandlungskosten weitere Folgekosten, wie z. B. Schmerzensgeldforderungen. Die Vereins- bzw. Verbandshaftpflichtversicherung ist daher jeder Organisation zur Existenzsicherung zu empfehlen.

„Haftpflichtversicherung ist jedoch nicht gleich Haftpflichtversicherung.“ Zu beachten ist, welche Risiken (nicht) versichert sind und wie der Versicherungsumfang gestaltet ist. Die typischen Tätigkeiten, Maßnahmen und Veranstaltungen sollten ebenso eingeschlossen sein, wie auch entsprechende Leistungen für die daraus möglichen Schadenfälle. Zum Beispiel sollte bei einer Kindertagesstätte auf jeden Fall der ständige Gastronomiebetrieb für die Verpflegung der Kinder mit abgedeckt sein.

Sehr viele Organisationen führen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeiten auch Veranstaltungen durch. Für Veranstaltungen gilt es zu beachten, dass die Haftpflicht als Veranstalter in der Regel nicht Bestandteil der Vereinshaftpflicht ist. Für zeitlich begrenzte Risiken, wie beispielsweise Ferienfreizeiten, Festivals, Konzerte oder Umzüge kann daher eine kurzfristige (Veranstalter-) Haftpflichtversicherung die erste Wahl sein. Diese sollte auf jeden Fall abgeschlossen werden, sofern Sie nicht bereits eine Jahresveranstalterhaftpflicht haben oder eine Betriebshaftpflichtversicherungen besteht, die Veranstaltungen bereits mitversichert.

Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung sichert den Veranstalter und seine Mitarbeiter und Helfer gegen Schadenersatzansprüche ab, die von sog. geschädigten Dritten aufgrund eines Verschuldens ihrerseits geltend gemacht werden (§ 823 BGB). Dritte können sowohl die Besucher, Gäste und Teilnehmer sein als auch der Vermieter der Räumlichkeiten, Lieferanten oder die Kommune. Bei Schäden, die von den Teilnehmern verursacht werden, kommt die Haftpflicht nur dann auf, wenn ein Verschulden des Veranstalters vorliegt (z.B. zu wenig Ordnungspersonal vorhanden oder eine Verletzung der Aufsichtspflicht bei Minderjährigen).

Wenn Sie den Ausschank selbst machen oder Speisen (auch Buffet oder von Mitgliedern mitgebrachte Lebensmittel, z. B. selbstgebackene Kuchen) ausgeben, vergessen Sie nicht, das Gastronomie-Risiko mitzuversichern.

Bei Umzügen und Paraden, bei denen auf Kraftfahrzeugen Personen befördert werden (z.B. Karnevalsumzug), erlischt deren Betriebserlaubnis (gilt nur für die Güterbeförderung). Dies betrifft auch die Personenbeförderung durch Trecker mit Hängern. Hierfür ist dann der Personentransport speziell zu versichern.

Beachten Sie beim Vergleich von Versicherungsangeboten ganz besonders, dass in der Regel bedingungsgemäß in der Haftpflichtversicherung Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden, Räumlichkeiten und Sachen ausgeschlossen sind. Diese müssen deshalb separat beantragt werden.

Die Haftpflicht zahlt grundsätzlich nicht für Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, durch Vorsatz oder mutwillige Beschädigung, durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen (das sind auch Anhänger oder Gabelstapler) oder von Motor- und Segelbooten, sowie von Tieren (Pferde und Kutschen bei Umzügen). Diese Ausschlüsse können z. T. gegen Zuschlag vereinbart werden oder durch andere Versicherungen abgesichert werden.

Mieten oder leihen Sie sich größere oder teurere Musik-, Licht- oder Videoanlagen, aber auch Zelte, Bühnen, Messestände oder auch Fahrzeuge. Versichern Sie diese besser über spezielle Sachversicherungen. Diese bieten einen umfangreichen Versicherungsschutz und leisten verschuldensunabhängig (z. B. bei einfachem Diebstahl). Solche Versicherungen gibt es u. a. für die Bereiche Ausrüstung, Instrumente, Requisiten und Zelte.

Dieser Artikel zum Thema Haftpflichtrisiken kann aufgrund der Vielfältigkeit der gemeinnützigen Tätigkeit, nicht abschließend sein und ersetzt auch nicht die individuelle Beratung. Nur dann können spezifische Besonderheiten der Organisation berücksichtigt werden.

Die Mitarbeiter der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG beraten Sie gerne per Telefon oder Email und stehen nach Vereinbarung auch für ein persönliches Gespräch bei Ihnen vor Ort zur Verfügung.